



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „heute.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „Heute“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Univ.-Prof. Matthias Kettemann und seine Mitglieder Mag.^a Annette Gantner, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Roland Reischl, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Mag.^a Katharina Schell, Prof. Heinz Wittmann und Prof. Paul Vecsei in seiner Sitzung am 19.05.2026 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„DJ Digitale Medien GmbH“**, Walfischgasse 13, 1010 Wien, als Medieninhaberin von **„heute.at“**, wie folgt entschieden:

Der Beitrag **„Nachbarn in Sorge um ‚Horror-Haus‘: Explosionsgefahr!“**, erschienen am 21.11.2025 auf **„heute.at“**, verstößt geringfügig gegen Punkt 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe) und Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Im Artikel „Nachbarn in Sorge um ‚Horror-Haus‘: Explosionsgefahr!“ geht es um ein Haus, dass eine „heute“-Leserin als völlig heruntergekommen und als Gefahr für die Nachbarschaft beschreibt. Darin sollen sich 60 Jahre alte, unsichere Gasleitungen befinden, bewohnt werde das Haus von einem Pensionisten, der seit Jahren in desolaten Zuständen lebe.

Die „heute“-Leserin kenne jenen Mann, er sei ein Pensionist (sein Alter und sein früherer Beruf werden im Artikel genannt) und entfernter Verwandter ihrer Arbeitgeberin. Er habe kein Warmwasser, wasche sich kaum und es gebe im Garten Ratten und Mäuse. Der Mann habe ein lebenslanges Wohnrecht und der Besitzer des Hauses, ein entfernter Neffe, ahne von den Zuständen nichts.

Große Angst habe sie vor den maroden Gasleitungen. Der Rauchfangkehrer habe dem Mann ein Heizverbot erteilt, was letzterer jedoch missachtet habe. „Vielleicht sprengt er einmal das Haus in die Luft, wenn er nicht aufhört!“, wird die „heute“-Leserin zitiert.

Eine Prüfung durch die Stadt sei unumgänglich. Die Stadtgemeinde soll gegenüber „Heute“ baupolizeiliche Schritte bestätigt haben, zudem sei ein Bescheid an die Bezirkshauptmannschaft geschickt worden. Der Bezirkshauptmannschaft Tulln zufolge sollen Außenlagerungen auf dem Grundstück bereits entfernt worden sein. Eine feuerpolizeiliche Prüfung des Hausinneren liege noch nicht vor.

Eine Leserin wendet sich aufgrund dieser Berichterstattung an den Presserat. Sie kritisiert, dass die Redakteurin des Artikels keine Stellungnahme des betroffenen Mannes eingeholt habe und der Inhalt ihres Berichts lediglich auf den Aussagen einer anonym bleibenden „heute“-Leserin basiere. Zudem sei der Mann aufgrund zweier Fotos des Hauses für sein Umfeld zu identifizieren. Sie sei eine Nachbarin des Mannes und halte fest, dass es keine Gasleitungen in jenem Haus gebe, der Mann um etwa zehn Jahre jünger sei als im Artikel beschrieben und man keine Geruchsbelästigung von der Straße aus wahrnehmen könne.

Der Chefredakteur von „heute.at“ wies die Kritik in einer Stellungnahme an den Presserat zurück. Er hielt fest, dass der Bericht auf den Schilderungen einer anonymen „heute“-Leserin basiere. Eine besorgte Anrainerin habe sich an „heute.at“ gewandt, es habe daraufhin drei Recherchegespräche mit der Informantin gegeben. Diese wohne nicht nur in der Nachbarschaft, sondern verfüge auch aufgrund eines Reinigungsjobs bei der Nichte des Hausbewohners über Insider-Informationen — etwa, dass die Verwandte beim Vorbeibringen von Mahlzeiten für den Mann Müll, Ratten und ein marodes Hausinneres wahrgenommen habe. Auch seien Medienanfragen an die BH Tulln und die Stadtgemeinde Klosterneuburg gestellt worden. Die Stadtgemeinde habe mitgeteilt, dass der Fall bekannt sei, die beschriebene Gefahr einer drohenden Gasexplosion sei nicht zurückgewiesen worden, weshalb für das Medium kein Zweifel am Vorhandensein von Gasleitungen bestanden habe. Journalistische Sorgfaltspflicht, erforderliche Gewissenhaftigkeit und korrekte Wiedergabe sehe das Medium daher als erfüllt an. Obwohl das Medium die bloße Nennung des Berufs des Mannes nicht als überschießende Berichterstattung ansehe, sei dieses Details wie auch die Geo-Location des Hauses aus

dem Onlinebericht entfernt worden. Trotz mehrerer Versuche über die der Informantin bekannte Nichte sei es nicht gelungen, den Mann telefonisch für eine Stellungnahme zu erreichen.

Ergänzend weist der Presserat darauf hin, dass die Geschäftsstelle bei Netz Niederösterreich nachgefragt hat — vom Netzbetreiber sei mitgeteilt worden, dass es an dieser Adresse keine aktive Gasanlage gebe. Dass „heute.at“ den Mann, wie in der Stellungnahme vorgebracht, nicht erreicht habe, ist gut möglich, da auch die Leserin, die den Artikel kritisiert, der Geschäftsstelle gegenüber erklärte, dass der Herr nur sehr schwer erreichbar sei und oft nicht reagiere.

Der Senat hält fest, dass Berichte über potenzielle lokale Gefahren für die Bevölkerung grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Er erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten prinzipiell an. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz von Betroffenen missachtet werden darf (vgl. Punkt 5 des Ehrenkodex).

Kritisch sieht der Senat, dass in der ursprünglichen Version des Berichtes der Beruf des Betroffenen und eine offenbar falsche Altersangabe genannt und als „kinderloser Einzelgänger“ bezeichnet wurde. Zudem wurde ein Foto des Hauses als Aufmacher für die Geschichte gewählt und die Geolocation des Hauses auf Google-Maps in den Artikel eingebettet. Anhand dieser Details ist der Mann zumindest für sein näheres Umfeld identifizierbar. Darüber hinaus erachtet der Senat auch die Aussage zur Körperhygiene des Mannes als problematisch, da sie einen Eingriff in Privatsphäre darstellt. In der aktuellen Online-Version wird der frühere Beruf des Mannes immer noch angeführt.

Zu der wie im Bericht beschriebenen möglichen Gefahr einer Gasexplosion merkt der Senat an, dass die Behörden der Autorin keine Bestätigung gegeben haben, dass es in besagtem Haus Gasleitungen gebe. Vor diesem Hintergrund hätte die Journalistin beim Gasbetreiber nachfragen müssen, ob eine derartige Gefahr tatsächlich besteht – siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe).

Positiv sieht der Senat, dass das Medium rasch auf die Kritik der Leserin reagiert und identifizierende Details aus dem Bericht gelöscht hat (wenn auch nicht alle). Hervorzuheben ist außerdem, dass die Autorin bei den Behörden nachgefragt hat und den Mann offenbar mehrmals versucht hat, telefonisch für eine Stellungnahme zu erreichen. Nach Ansicht des Senats wäre es von Vorteil gewesen, die versuchte Kontaktaufnahme im Artikel zu vermerken.

Insgesamt betrachtet geht der Senat von einem geringfügigen Verstoß gegen Punkt 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe) und Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) aus, den er gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate feststellt und einen Hinweis ausspricht. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die **„DJ Digitale Medien GmbH“** aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Matthias Kettemann
19.05.2026